

Leistungsbeschreibung

Lieferung und Einsatzoptimierung von polymeren Flockungsmitteln

Rahmenvertrag
01.08.2026 – 31.07.2030

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	1/15

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung
2. Art und Umfang der Leistung
3. Qualität der Produkte
4. Anwendungstechnischer Außendienst
5. Servicebesuche
6. Jahresgespräch
7. Wertungskriterien
8. Preisgestaltung
9. Preisanpassung
10. Produktauswahl
11. Leistungsfahrten
12. Mindestanforderungen
13. Datendokumentation
14. Sicherheits- und Produktdatenblätter, Analysenzertifikate
15. Lieferbedingungen und Art der Anlieferung
16. Befüllung der Lagertanks
17. Abnahme
18. Benutzung von Straßen und Wegen
19. Unfallgefahren
20. Sicherheitshinweise
21. Umweltschutz
22. Ersatzbeschaffungen

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	2/15

1. Zielsetzung

Die mit dieser Auftragsvergabe verbundene Zielsetzung ist die kontinuierliche Einsatzoptimierung der Polymeranwendungen auf den Kläranlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur (im Weiteren als Auftraggeber (AG) bezeichnet).

Über die gesamte Vertragslaufzeit sollen in Abstimmung mit dem Betrieb der Kläranlagen die jeweils wirtschaftlichsten Produkte, bezogen auf den Produktverbrauch und das Entwässerungs- bzw. Eindickergebnis ausgewählt werden.

Hierzu zählt auch die Anpassung der polymeren Flockungsmittel im Rahmen veränderter Verfahrenstechniken.

Grundsätzlich sind der Einsatz von Emulsionsprodukten, Pulverprodukten oder Kombinationen aus Emulsions- und Pulverprodukten möglich.

2. Art und Umfang der Leistung

Der vom AG zu vergebende Auftrag beinhaltet die Lieferung sowie die Einsatz- und Verbrauchsoptimierung von insgesamt ca. 699 Mg Handelsware (HW) /a Emulsionspolymeren und ca. 12 MgHW/a Pulverpolymeren für die Faulschlamm- und Überschussschlamm-Entwässerung und Eindickung unter Einsatz verschiedenster Verfahrenstechniken. Die Mengenangaben basieren auf den Verbrauchsmengen von 2024.

Neben der Lieferung von Produkten in hoher, gleichbleibender Qualität beinhaltet der Auftrag eine Servicedienstleistung mit anwendungstechnischer Beratung. Erfüllungsorte sind die im Preisverzeichnis aufgeführten Betriebsanlagen. Das Transportrisiko trägt allein der Auftragnehmer.

Die Lage der Kläranlagen kann der PDF-Datei "Lageplan_Polymerausschreibung" (Anlage 7) entnommen werden.

Anmerkung:

Der nachstehend genannte Lieferumfang bezieht sich auf die aktuell im Einsatz befindlichen Produkte und Verfahrenstechniken. Bei Veränderungen der Verfahrenstechnik, betrieblichen Optimierungsmaßnahmen oder Anlagenschließungen kann es im Laufe der Vertragslaufzeit sowohl zu einer Veränderung der Produktart als auch zur Reduzierung der Einsatzmengen kommen.

Zudem können Anwendungsfälle oder gar komplette Anlagen wegfallen oder neue hinzukommen.

Der Auftrag wird in zwei Lose mit einer Vertragslaufzeit von vier Jahren vergeben, wobei Preisanpassungen, basierend auf der Entwicklung der Rohstoffpreise, durchgeführt werden.

Die Lose werden wie folgt gebildet:

Los 1: Bereich Nord + West

Lieferstellen (Anzahl Betriebsanlagen):	19
Lieferumfang Pulverpolymere:	ca. 6 MgHW/a
Lieferumfang Emulsionspolymere:	ca. 401 MgHW/a

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	3/15

Los 2: Bereich Ost + Süd

Lieferstellen (Anzahl Betriebsanlagen):	13
Lieferumfang Pulverpolymere:	ca. 6 MgHW/a
Lieferumfang Emulsionspolymere :	ca. 298 MgHW/a

3. Qualität der Produkte

Die Garantie einer hohen und gleichbleibenden Produktqualität, aber auch eine angemessene Produktvielfalt, sind Grundlage für die Erreichung der o.g. Zielsetzung.

Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter für die zum Einsatz kommenden Produkte die Qualität gemäß dem Produktdatenblatt als verbindlich und gewährleistet deren Einhaltung bei allen Teillieferungen. Gleiches gilt bei Produktwechseln während der Vertragslaufzeit.

Der AG behält sich vor, nach Prüfung der Gefährlichkeitsmerkmale stark umwelt- oder gesundheitsgefährdende Produkte vom Einsatz auszuschließen. Hierzu werden die Produkte nach dem 'Einfachen Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe' (EMKG) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) bewertet. Die neuen Produkte dürfen keiner höheren Gefährlichkeitsgruppe (GG) als der maximalen Gefährlichkeitsgruppe der bisher verwendeten Produkte (GG Einatmen: B, GG Haut: HB) zugeordnet werden.

Jeder Produktlieferung muss ein Analysenzertifikat der gelieferten Charge - aus dem die maßgeblichen Produkteigenschaften bzw. Spezifikationen hervorgehen - beigelegt werden.

Der Auftraggeber (AG) wird von jeder Lieferung Rückstellproben nehmen und diese im Verdachtsfall einer nachteiligen Veränderung der Qualität analysieren bzw. analysieren lassen. Sollte sich der Verdachtsfall bestätigen, so ist sowohl der verursachte Mehrverbrauch als auch die fehlerhafte Charge sowie die aufgewandten Analysekosten wertmäßig vollständig zu erstatten.

Bei Pulverprodukten ist grundsätzlich staubarme Ware anzuliefern.

Das Produkt muss einen störungsfreien Betrieb bei einer Schnelldosierungsanlage garantieren.

4. Anwendungstechnischer Außendienst

Der anwendungstechnische Außendienst wird - im Falle einer Auftragsvergabe – hauptsächlich von der Person durchgeführt, die im Leistungsverzeichnis benannt wurde. Die Vertretung für den Krankheits- und/oder Urlaubsfall übernimmt die ebenfalls im Leistungsverzeichnis benannte Person.

Der anwendungstechnische Außendienst ist ausschließlich von den angegebenen Personen durchzuführen. Eine personelle Veränderung während der Vertragslaufzeit ist dem AG zu melden.

Jeder Besuch des anwendungstechnischen Außendienstes auf der Kläranlage ist in Kurzform zu dokumentieren (Anlage 6) und die Dokumentation per E-Mail dem Betriebsverantwortlichen der Anlage zeitnah zukommen zu lassen. Bei „betrieblichen Notfällen“ mit Auswirkungen auf den Einsatz und die Wirksamkeit der polymeren Flockungsmittel ist einer der o.g. Anwendungstechniker nach Anforderung

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	4/15

durch den Betrieb der Kläranlage innerhalb von den im Leistungsverzeichnis angegebenen Werktagen verfügbar.

5. Servicebesuche

Zusätzlich zur reinen Lieferleistung der Produkte ist die Servicedienstleistung mit anwendungstechnischer Beratung ein zentraler Vertragsinhalt.

Aus diesem Grund sind vom AN in regelmäßigen Abständen verpflichtende Servicebesuche auf allen Betriebsanlagen durchzuführen. Ziel ist es, im Rahmen dieser Servicebesuche den Ist-Zustand der Polymeranwendungen aufzunehmen, Veränderungen zu dokumentieren und ggf. gemeinsam mit dem Betrieb Optimierungsmaßnahmen festzulegen. Für die fristgerechte Einhaltung dieser Termine ist der AN zuständig. Die Termine sind im Vorfeld mit dem Betriebsverantwortlichen der Anlage abzustimmen und festzulegen. Zudem übermittelt der AN die Termine zeitnah nach Festlegung per E-Mail an den AN. Die E-Mail Adressen werden nach Auftragsvergabe bekannt gegeben.

Die Anzahl dieser verpflichtenden Servicebesuche beträgt für

Los 1: 26 Servicebesuche/Vertragsjahr und für

Los 2: 25 Servicebesuche/Vertragsjahr.

Die Anzahl der Besuche ist anlagenbezogen und dem Preisverzeichnis zu entnehmen.

Die Besuche sollen gleichmäßig über das Jahr verteilt durchgeführt werden.

Die Ergebnisse dieser Besuche werden durch den AN in einem vom AG definierten Protokoll *“Vorlage_Protokoll zur Faulschlammmentwässerung + Überschussschlammeindickung”* (Anlage 6) festgehalten und sowohl vom Betriebsverantwortlichen (Vertreter des AG) als auch vom anwendungstechnischen Außendienst (Vertreter des AN) unterschrieben. Eine Kopie des unterschriebenen Protokolls verbleibt immer auf der Betriebsanlage. Das Original behält der AN und versendet es in elektronischer Form an festgelegte E-Mail-Adressen, die nach Auftragsvergabe bekannt gegeben werden.

Unabhängig von diesen verpflichtenden Servicebesuchen steht dem AG bei „betrieblichen Notfällen“ mit Auswirkungen auf den Einsatz und die Wirksamkeit der polymeren Flockungsmittel einer der im Leistungsverzeichnis benannten Anwendungstechniker innerhalb der vom AN benannten Frist zur Verfügung.

6. Jahresgespräch

Zur Überprüfung der erbrachten Leistung findet vor Abschluss jeden einzelnen Vertragsjahres beginnend mit Juni 2026 in jedem Vertragsjahr ein Jahresgespräch mit dem Zentralen Einkauf statt.

Grundlage des Gespräches sind die Protokolle der Servicebesuche. Im Rahmen dieses Gespräches wird regelmäßig durch den AG auch die Preisentwicklung der Rohstoffe dargestellt.

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	5/15

7. Wertungskriterien

Alle eingehenden Angebote werden hinsichtlich der Einhaltung der formalen Kriterien und der Angemessenheit der Preise überprüft. Die Erteilung des Zuschlags erfolgt losweise auf das wirtschaftlichste Gesamtangebot. Das wirtschaftlichste Angebot ermittelt sich aus den Kriterien:

Zuschlagskriterien	Gewichtung	Max. erreichbare Gesamtpunkte
Fähigkeit geeignete Produkte auszuwählen	20 %	20
Jahreskosten	80 %	80
Summe	100 %	100

Der Zuschlag entfällt auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Diese ergibt sich aus der Addition der Punkte für die einzelnen Zuschlagskriterien. Bei Punktegleichheit von zwei oder mehreren Angeboten entscheidet das Kriterium „Jahreskosten“. In diesem Fall erhält das Angebot mit der höchsten Punktzahl bei diesem Kriterium den Zuschlag. Der Zuschlag wird gem. Anlage 3 (Bewertungsmatrix) ermittelt.

Die Punkteermittlung erfolgt jeweils durch kaufmännisches Runden auf zwei Nachkommastellen.

Punkteermittlung für das Zuschlagskriterium „Fähigkeit geeignete Produkte auszuwählen“ (Gewichtung 20 %)

Die Punkteermittlung erfolgt beispielhaft anhand einer Referenzkläranlage für beide Lose.

Die Wertung erfolgt gem. Anlage 2 (Dokumentation zur Leistungsfahrt)

Die maximal erreichbare Punktzahl sind 20 Punkte und ermittelt sich wie folgt:

Erreichte Punktzahl = (20 x niedrigste „Gesamtbeschaffungskosten“ / „Gesamtbeschaffungskosten“ des eigenen Angebots

Punkteermittlung für das Zuschlagskriterium „Jahreskosten“ (Gewichtung 80 %)

Das Angebot mit den niedrigsten Jahreskosten erhält die maximal erreichbare Punktzahl von 80 Punkten. Die Punkteverteilung aller weiteren Angebote wird zur niedrigsten Wertungssumme ins Verhältnis gesetzt und errechnet sich wie folgt:

Erreichte Punktzahl = (80 x niedrigste „Jahreskosten“) / „Jahreskosten“ des eigenen Angebots

Zusätzlich ist mit der Angebotsabgabe das beigefügte „Leistungsblatt“ (Anlage 5) zwingend vollständig ausgefüllt abzugeben.

8. Preisgestaltung

Je Los ist jeweils ein Preis für Pulverprodukte und ein Preis für Emulsionsprodukte zu kalkulieren und in die entsprechenden Felder im Preisverzeichnis einzutragen. (Los 1 Zellen L36 + M36; Los 2 Zellen L30 + M30)

Zusätzlich ist in der Zelle P35 für Los 1 und P29 für Los 2 der aktuell gültige Mwst.Satz in % einzutragen sowie der Bietername (Zeile 7)

Die Preise sind als Nettopreise in kg Handelsware (HW) und auf zwei Nachkommastellen genau anzugeben. Jeglicher Personalaufwand für die Auswahl der Produkte, die Beratung des Betriebspersonals und der Aufwand für Servicebesuche sind mit in die Einheitspreise der Produkte einzukalkulieren.

Es sind Festpreise frei Lieferstelle einschl. sämtlicher Nebenkosten anzubieten. Eine eventuell anfallende LKW-Maut oder sonstige Abgaben sind in die Einheitspreise einzurechnen.

9. Preisanpassung

Die im Angebot abgegebenen Nettopreise besitzen eine Gültigkeit bis zum 31.07.2026

Die erste Preisanpassung erfolgt somit bereits zum Vertragsstart am 01.08.2026.

Für die sich anschließenden Lieferzeiträume werden auf Basis folgender Preisgleitklausel alle 3 Monate die Angebotspreise überprüft und bei Veränderungen der Indizes angepasst.

Maßgebend für die Preisgültigkeit ist das **Lieferdatum**.

Grundlage für die Berechnung der Preisgleitklausel sind die vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – EVAS-Nummer 61241

Materialkostenindex (Gewichtung 85%)

GP Nr. 2016 5 Andere synthetische, natürliche oder modifizierte natürliche Polymere, in Primärformen

Energiekostenindex [Gewichtung 15%]

GP Nr. 3522 23 Erdgas, bei Abgabe an die Industrie

Formel für die Preisanpassung:

$$P_1 = P_0 * (M_1 / M_0 * 0,85 + E_1 / E_0 * 0,15)$$

Hierbei bedeuten:

P_1 = Preis für die neue Vertragsperiode

P_0 = Preis der Vorperiode

M_1 = Ø-Materialkostenindex der Referenzperiode

M_0 = Materialkostenindex der Vorperiode

E_1 = Ø-Energiekostenindex der Referenzperiode

E_0 = Energiekostenindex der Vorperiode

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	7/15

Die Referenzperiode bezeichnet immer den Zeitraum der letzten 3 Monate, gerechnet ab dem vorletzten Monat vor dem Stichtag der neuen Preisgültigkeit.

Beispiel:

Preisanpassung zum 01.05.2027

Referenzperiode: 01.01.2027-31.03.2027, der für die Berechnung heranzuziehende Index ist ein Mittelwert der Indizes aus den Monaten Januar, Februar und März.

Der Index der Vorperiode ist immer derjenige, der bei der Berechnung der letzten Preisanpassung maßgebend war, sozusagen der alte Index der vorherigen Referenzperiode.

Zu Kalkulationszwecken werden die Indizes des Monats August 2025 festgelegt:

Materialkostenindex: 113,6

Energiekostenindex: 151,4

Für die erste Preisanpassung zum Vertragsstart stellen diese Indizes den Index der Vorperiode dar.

P_0 ist bei der ersten Preisanpassung zum Vertragsstart der Angebotspreis.

Die Exceldatei "Template_Anwendung_Preisgleitklausel" (Anlage 4) wird für die Eintragung der aktuellen Indizes und die Berechnung der neuen Preise herangezogen.

10. Produktauswahl

Jeder Bieter muss durch eigene Laborversuche exemplarisch für einen Anwendungsfall pro Los ein polymeres Flockungsmittel auswählen und davon je **100 ml Handelsware, die Dokumentation zur Produktauswahl sowie die Produktinformation und das aktuell gültige Sicherheitsdatenblatt gemeinsam mit den Angebotsunterlagen einreichen.**

Alle Unterlagen (bis auf die 100ml Handelsware) sind ausschließlich über die Angebotsfunktion des Vergabeportals einzureichen. Die geforderte 100 ml Handelsware ist zwingend bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (Geschäftszeiten des WVER sind zu beachten) einzureichen. Angebote, bei denen die 100 ml Handelsware nicht fristgerecht vorliegt, werden gemäß § 57 Abs 1 Nr. 2 1. Alt VgV von der Wertung ausgeschlossen. Die 100 ml Handelsware unterliegen den Vorgaben des § 56 Abs. 3 Satz 1 VgV. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs der 100 ml Handelsware trägt ausschließlich der Bieter, dies trifft auch zu, wenn sich der Bieter eines Dritten bedient, es sei denn der Bieter kann glaubhaft versichern, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

Anwendungsfall für Los 1 & 2: Faulschlammentwässerung mit Zentrifuge

Für den Anwendungsfall ist ein kationisches Emulsionspolymer auszuwählen.

Die Produktproben sind jeweils dem Produktnamen und dem Namen des Bieters zu beschriften.

Für die Produktauswahl ist es dem Bieter gestattet, eine beliebige Menge an Faulschlamm und

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	8/15

Ansetzwasser von den Referenzkläranlagen in Düren und Aachen-Soers abzuholen.

Die hierfür erforderlichen Behältnisse sind vom Bieter selbst bereitzustellen.

Im Rahmen der Schlammabholung erfolgt zudem die Erstbegehung und Begutachtung der Maschinen- und Verfahrenstechnik, die als Vorbereitung für die Leistungsfahrt dient. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstbegehung ausschließlich zum festgelegten Zeitpunkt stattfinden kann und weder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt noch wiederholt werden kann. Eine spätere Nachforderung wegen mangelnder oder nicht rechtzeitiger Kenntnis ist ausgeschlossen.

Montag, 17.11.2025 – Freitag 28.11.2025

Bis einschließlich 14.11.2025, 12:00 Uhr muss eine Anfrage über das Vergabeportal erfolgt sein.

Geplant ist, dass die Schlammabholung und Erstbegehung für beide Referenzkläranlagen am identischen Tag stattfinden.

Adressen der Referenzkläranlagen:

Los 1: Kläranlage Aachen-Soers, Krefelder Str. 299, 52070 Aachen

Los 2: Kläranlage Düren, Mühlenweg 10, 52382 Niederzier

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor die o. g. Termine aus Gründen möglicher Verfahrensstörungen zu ändern.

11. Leistungsfahrten

Im Rahmen großtechnischer Versuche, durchgeführt im Zeitraum vom 26.01.2026 bis 13.02.2026 müssen die Bieter Ihre Leistungsfähigkeit auf der Referenzkläranlage nachweisen.

Die exakten Termine für die Leistungsfahrten werden nach der Angebotsauswertung bekannt gegeben.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor die o. g. Termine aus Gründen möglicher Verfahrensstörungen zu ändern.

Die Bieter haben die Möglichkeit vor der Leistungsfahrt erneut Schlamm abzuholen. Hierfür muss eine separate Anfrage über das Vergabeportal gestellt werden.

Ablauf der Leistungsfahrten

1. Zeitrahmen:

Tag 1: Möglichkeit für den Bieter, die Prozesse vor Ort zu testen und zu optimieren. Hierbei können bis zu 2 Produkte eingesetzt werden.

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	9/15

Tag 2: Durchführung der eigentlichen Leistungsfahrt mit der Entnahme von 6 Proben, jeweils im Abstand von 90 Minuten.

2. Testparameter:

- Trockenrückstand (TR) in % nach DIN EN 12880 S2a.
- TR Entwässerter Schlamm in %: nach DIN EN 12880 S2a
- TS Zentrat in %: nach DIN 38409-2, Teil 2-1

3. Wertungen:

Aus den 6 Proben wird der Mittelwert berechnet. Der beste und schlechteste Wert werden gestrichen, um den Mittelwert zu berechnen, der dann für die Berechnung der Beschaffungs- und Entsorgungskosten genutzt wird.

Diese Berechnungen erfolgen anhand der Dokumentation zur Leistungsfahrt (Anlage 2).

4. Änderungen während der Leistungsfahrt:

Es dürfen während der Leistungsfahrt grundsätzlich keine Änderungen an den Maschineneinstellungen vorgenommen werden. In Ausnahmefällen können Einstellungen vom Betriebspersonal in Absprache mit dem Bieter vorgenommen werden. Die Bieter selbst dürfen keine Änderungen vornehmen.

5. Qualitätssicherung:

Es ist erforderlich, dass vom verwendeten Produkt eine Rückstellprobe von 5 kg entnommen wird, die zu Lasten des Auftraggebers geht.

Die Möglichkeit der Wiederholung einer Leistungsfahrt besteht nur dann wenn, das Nichtbestehen des Bieters durch den AG (z. B. geplante und/oder ungeplante Baumaßnahmen, Versorgungsengpässe) selbst verursacht wurde!

Die im Versuchszeitraum verbrauchten polymeren Flockungsmittel stellt der Bieter dem AG zum Angebotspreis dieser Ausschreibung in Rechnung.

12. Mindestanforderungen

Die aus den Steckbriefen hervorgehenden Verbrauchsmengen in kgHW/MgTM und Entwässerungsergebnisse in % TR gelten bei vergleichbaren Schlammeigenschaften sowie unveränderter Maschinenteknik als Mindestanforderungen. Zudem ist bei der Faulschlammmentwässerung ein Abscheidegrad von $\geq 98\%$ und bei der Überschussschlammindickung von $\geq 96\%$ jeweils bezogen auf eine Analyse mit dem Schwarzbandfilter einzuhalten. Für die Kläranlagen auf denen die großtechnischen

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	10/15

Versuche durchgeführt werden, werden die Mindestanforderungen auf Grundlage der durchgeführten Leistungsfahrten festgelegt. Das Produkt muss einen störungsfreien Betrieb bei der vorhandenen Schnellaufbereitungsanlage mit einem Invertierungspumpensystem garantieren.

Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen

Sollte 1.) der Polymerverbrauch für die Faulschlammmentwässerung in kgHW/MgTM über drei Monate hinweg bei Emulsionsprodukten **mehr als 20%**, bei Pulverprodukten **mehr als 10%** über den Mindestanforderungen liegen und/oder 2.) das Entwässerungs- bzw. Eindickerergebnis nicht den Anforderungen des AG entsprechen, werden zunächst in einem Gespräch die möglichen Ursachen analysiert und versucht, gemeinsam mit dem AN Maßnahmen zur Verbesserung zu entwickeln. Sollten nach weiteren drei Monaten nach wie vor die Mindestanforderungen nicht eingehalten werden können, so **kann** der Liefervertrag für diesen Anwendungsfall seitens des AG gekündigt werden.

Hinweis:

Bei einer nachweisbaren, signifikanten und dauerhaften Änderung der Betriebsverhältnisse, der Schlammeigenschaften oder einer Veränderung der Eindick- oder Entwässerungsaggregate werden die Mindestanforderungen - in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer – auf die veränderten Verhältnisse angepasst.

13. Datendokumentation

Voraussetzung für eine kontinuierliche Einsatzoptimierung polymerer Flockungsmittel ist eine sorgfältige Datendokumentation, aber auch eine offene Kommunikation der Vertragspartner untereinander. Der AG verpflichtet sich mindestens die zur Beurteilung der Faulschlammmentwässerung bzw. Überschussschlammendickung relevanten Daten und Parameter kontinuierlich zu dokumentieren und bei Bedarf dem AN zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig davon teilt der AG sowohl geplante als auch ungeplant eingetretene Betriebsveränderungen mit Auswirkungen auf den Polymereinsatz und -verbrauch dem Auftragnehmer zeitnah mit. Die Festlegung der Parameter sowie die endgültige Form der Datenübermittlung wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Termin mit dem Auftragnehmer festgelegt und dokumentiert.

14. Sicherheits- und Produktdatenblätter, Analysenzertifikate

Im Auftragsfall ist für jedes eingesetzte Produkt bei Erstanlieferung ein aktuelles Sicherheits- und Produktdatenblatt gemäß Anhang II der REACH-Verordnung in der Fassung der Verordnung Nr.015/830 zur jeweiligen Betriebsanlage sowie an die Stabsstelle Umweltschutz/Sicherheit umweltschutz-sicherheit@wver.de als Datei zusenden. Gleiches gilt bei Produktwechseln innerhalb der Vertragslaufzeit als auch bei Änderungen/Aktualisierungen der bisher eingesetzten Produkte.

Der WVER hat die Verpflichtung gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine ausführliche Ermittlung der von den eingesetzten Stoffen ausgehenden Gefährdungen durchzuführen und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen in der betrieblichen Anwendung (technisch, organisatorisch,

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	11/15

persönlich) umzusetzen. Die dafür notwendigen Angaben müssen im EGSicherheitsdatenblatt enthalten sein.

15. Lieferbedingungen und Art der Anlieferung

Als Standardlieferzeit in Werktagen gilt ab dem Zeitpunkt der telefonischen oder elektronischen Bestellanforderung durch den AG die Angabe aus dem Leitungsverzeichnis.

Produktanlieferungen können von:

Montag - Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag: von 08:00 Uhr bis 10:30 Uhr

erfolgen.

Abweichende Anlieferungszeiten können nur in Ausnahmefällen mit dem Betriebspersonal vereinbart werden. Das für die Produktlieferungen eingesetzte Personal des Auftragnehmers muss Deutsch lesen und sprechen können sowie mit den sicherheitstechnischen Anforderungen vertraut sein. Technisches Gerät muss den europäischen Normen und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die jeweiligen Lagergebinde sind vor Ort, nach den Vorgaben des Betriebspersonals abzuladen. Das Herstellungsdatum der angelieferten Produkte muss auf dem Lieferschein deutlich erkennbar sein und darf bei Auslieferung nicht länger als im Leistungsblatt unter 1.2 angegeben ist, zurückliegen.

Des Weiteren ist die im Leistungsblatt unter 3.1 angegebene Lieferzeit verbindlich einzuhalten.

Sämtliche Anlieferungen haben mit Fahrzeugen zu erfolgen, mit denen eine Abladung des gelieferten Produktes auf Bodenhöhe gewährleistet ist. Bei Anlieferung mit Tankwagen ist ein Tankwagen mit einem Einkammersystem zu verwenden!

16. Befüllung der Lagertanks

Bei der Anlieferung mit Tankfahrzeugen ist die Befüllung der WVER-eigenen Tankanlagen ausschließlich unter Verwendung einer Aufmerksamkeitstaste mit Not- Aus-Bestätigung (ANA) und Nottrennkupplung zulässig. Das anlagenspezifische Befüllsystem z.B. Klenk ist zu beachten. Der Entladevorgang der Tankfahrzeuge ist nach Einweisung durch das Betriebspersonal vom Spediteur auszuführen, evtl. Verunreinigungen durch den Verladevorgang hat der Spediteur ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Spediteur kann nicht davon ausgehen, dass entsprechende Hilfestellungen oder erforderliche Gerätschaften auf den Anlagen vorhanden sind.

17. Abnahme

Nach erfolgter Lieferung wird deren Abnahme durch das Betriebspersonal der jeweiligen Betriebsanlage

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	12/15

durchgeführt. Die Abnahme erfolgt durch eine optische Kontrolle. Ergänzend wird eine Rückstellprobe genommen.

18. Benutzung von Straßen und Wegen

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen.

Die Transporte müssen unter Beachtung aller straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften mit besonderer Sorgfalt bei der Sicherung der Ladung und der Verhinderung von Transportverlusten durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass o.g. Transportgut in Wassergefährdungsklassen eingeteilt ist. Nur geeignete Transportfahrzeuge dürfen eingesetzt werden. Darauf legt der Auftraggeber besonderen Wert. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit behält sich der Auftraggeber eine Kündigung des Vertrages vor. Über Verkehrsunfälle, die mit den Transporten in Verbindung stehen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Für im Zusammenhang mit dem Transport eintretende Haftungsfälle ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Eine Inanspruchnahme des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer. Auf die einschlägigen Vorschriften der StVO und des StGB wird hingewiesen.

Ferner gehört die Beseitigung der durch den Transportverkehr verursachten Verschmutzungen zu den Leistungen des Auftragnehmers. Die Fahrwege der Betriebsanlage sowie die öffentlichen Verkehrswege dürfen vom Auftragnehmer nicht verschmutzt werden.

Über eventuell durch den Auftragnehmer verursachte Verschmutzungen ist der Anlagenverantwortliche der betroffenen Betriebsanlage oder sein Stellvertreter unverzüglich zu informieren. Die Verschmutzungen sind in Absprache mit dem Betriebspersonal auf Kosten des Auftragnehmers zeitnah zu beseitigen. Sollten aufgrund von Verschmutzungen der Fahrwege Unfälle geschehen, wird der Auftragnehmer zur Verantwortung gezogen.

19. Unfallgefahren

Grundsätzlich wird auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie auf das Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Produktes und das Unfallmerkblatt für den Straßentransport verwiesen. Des Weiteren ist die Betriebsordnung für Fremdfirmen zu beachten und anzuwenden.

20. Sicherheitshinweise

Allgemeines

Der AN ist für die Einhaltung des Regelwerks der gesetzlichen Unfallversicherungsträger verantwortlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Anweisungen des jeweiligen Betriebspersonals auf

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	13/15

den Kläranlagen unbedingt Folge zu leisten ist und die Betriebssicherheit der Anlage absoluten Vorrang hat. Insbesondere ist es dem Personal des AN nicht gestattet, Aggregate auf der Kläranlage ohne ausdrückliche Anweisung durch das Personal des AG in Betrieb zu nehmen oder außer Betrieb zu setzen oder anderweitig in den Reinigungsprozess der Anlage einzugreifen. Die eingesetzten Mitarbeiter des AN melden sich bei Ankunft vor Ort auf den jeweiligen Kläranlagen bei einem verantwortlichen Mitarbeiter des AG. Bei nicht ständig besetzten Kläranlagen ist eine vorherige telefonische Information des verantwortlichen Mitarbeiters des AG erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten hat sich das eingesetzte Personal immer über aktuelle besondere Gegebenheiten auf der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zu informieren (z. B. nötige Schlüssel, begleitende Mitarbeiter des AG, Gefahrenpunkte, Behinderungen durch Instandsetzungsarbeiten, etc.).

Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe

Im Rahmen der Tätigkeiten können die Beschäftigten in Kontakt mit Klärschlamm kommen. Es ist daher die „Verordnung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (Biostoffverordnung-BioStoffV) und die TRBA 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ zu beachten und deren Vorgaben einzuhalten. Die vom AN zu stellende Schutzausrüstung ist regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen. Die Beschäftigten sind anzuweisen, die persönliche Schutzausrüstung bei den betreffenden Arbeiten zu tragen.

Nutzung der Straßen und Wege auf den Kläranlagen

Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Werkstraßen liegt bei max. 10 km/h. Bei entsprechenden Straßenverhältnissen ist die Geschwindigkeit herabzusetzen. Darüber hinaus gilt die jeweils gültige StVO. Die Straßen auf den Anlagen werden durch Fußgänger und teilweise auch durch Fahrradfahrer genutzt.

21. Umweltschutz

Die Belastung von Anwohnern, Passanten und dem Betriebspersonal im Zufahrtsbereich sowie auf dem Betriebsgelände durch Lärm, Aerosolbildung, Staubentwicklung oder dergleichen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Behördliche Ansprüche Dritter wegen Lärmbelastung, Staubentwicklung oder Beschädigungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sofort schriftlich mitzuteilen. Beim Entladen ist darauf zu achten, dass das Produkt nicht in das Erdreich gelangt. Ist dies doch der Fall, ist der zuständige Anlagenverantwortliche oder sein Vertreter sofort zu informieren. Sollte beim Entladevorgang ein Teil des Produktes auf die befestigte Fläche gelangen, hat der Auftragnehmer für die sofortige Abbindung mit geeignetem Bindemittel und für die ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung zu sorgen. Insbesondere sind alle relevanten Vorschriften (WHG, AwSV, LWG, GGVSE sowie die anlagenspezifischen Auflagen, die beim Anlagenverantwortlichen zu erfragen sind) einzuhalten. Die angebotenen synthetischen Polymere müssen die Anforderungen der Düngemittelverordnung hinsichtlich ihrer Abbaubarkeit (20 % innerhalb von 2 Jahren) erfüllen.

22. Ersatzbeschaffungen

Bei Fehllieferungen oder gravierenden und länger andauernden Lieferverzögerungen sind dem

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	14/15

Auftraggeber entstehende Mehrkosten (z.B. für provisorische Maßnahmen oder Bestellung bei einem anderen Lieferanten) durch den Auftragnehmer zu erstatten. Wird innerhalb der vereinbarten Lieferfrist kein Polymer durch den Auftragnehmer geliefert, so wird der Auftraggeber selbst die entsprechenden Maßnahmen (Lieferung durch Fremdfirma bzw. Bereitstellung eines Provisoriums) einleiten. Die nachgewiesenen Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu übernehmen.

Bearbeiter	Leistungsbeschreibung	Stand:	Seite
ZE / WVER		12/2020	15/15